

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Oliver Zibung  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[uwe.steinhauser@finma.ch](mailto:uwe.steinhauser@finma.ch)

Basel, 14. Juli 2017  
J.4.6 / LHE

**Risikoverteilung Banken und Leverage Ratio  
Revision Eigenmittelverordnung und FINMA-Rundschreiben 2008/23 „Risikoverteilung Banken“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. April 2017 eröffneten Vernehmlassungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die nicht risikobasierte Höchstverschuldungsgrenze (Leverage Ratio) bzw. die revidierten Risikoverteilungsvorschriften für Banken. Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Wir erlauben uns, infolge des inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Anhörungen, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden koordinierten Stellungnahme zu behandeln.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) zeigt grundsätzlich Verständnis für die Notwendigkeit einer Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften für Banken aufgrund der Weiterentwicklung der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Allerdings führen die Neuerungen zu deutlichen Verschärfungen der Risikoverteilungsvorschriften und haben potentiell sehr weitreichende Auswirkungen auf Banken. Die Verschärfung erfolgt auf drei Ebenen: Erstens wird das anrechenbare Kapital eingeschränkt, zweitens führen höhere Risikogewichte zu höheren Risikopositionen und drittens werden die regulatorischen Limiten und Meldepflichten verschärft.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass auch zukünftig eine Überschreitung der Obergrenze von 25% des Kernkapitals für einen beschränkten Zeitraum zulässig ist,

sofern sie mit frei verfügbaren Eigenmitteln gedeckt ist.

Ferner weisen wir insbesondere die neuen Vorgaben betreffend Zwang zur Anwendung der risikomindernden Massnahmen zurück und empfehlen die bisher geltenden Bestimmungen beizubehalten (vgl. Rz 80 und 89 FINMA-RS 2019/XX).

Den neuen Gewichtungssatz von 20% für Schweizer Pfandbriefe lehnen wir aufgrund des geringen Risikos von Schweizer Pfandbriefen und den Vorteilen der Emissionszentralen ab.

Wir fordern zudem, die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken bei 100% der anrechenbaren Eigenmittel zu belassen.

Wir beantragen die Überarbeitung von Artikel 109 ERV hinsichtlich der Definition verbundener Gegenparteien im Falle einer Kontrolle durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Hinsichtlich der Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken fordern wir eine Ausnahme für alle Zentralregierungen und ihre Zentralbanken gemäss dem Basler Standard (Art. 97 Abs. 2 Bst. b).

Wir möchten die FINMA bitten zu klären, dass Derivate nicht in Bestandteile zerlegt werden müssen, welche als risikofreie Staatsanleihen in die Berechnung der Klumpenrisiken einfließen, obwohl kein Kreditrisiko besteht.

Darüber hinaus beantragen wir, dass in der Position „übrige Rückstellungen“ gehaltene stille Reserven (abzüglich latenter Steuern) bei der Berechnung des Klumpenrisiko-Levels miteinbezogen werden können.

Bezüglich der Behandlung von Wohnliegenschaften im Inland fordern wir, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten.

Im Zusammenhang mit Art. 111a ERV möchten wir die FINMA bitten zu konkretisieren, dass gruppeninterne Positionen gegenüber Gruppengesellschaften, welche Bestandteil einer angemessen beaufsichtigten subkonsolidierten Gruppe sind, von der Obergrenze ausgenommen werden können.

Weiter beantragen wir, die für Banken der Kategorie 4 und 5 gewährte Erleichterung im Zusammenhang mit der Behandlung von Fonds im Bankenbuch, auch Banken der Kategorie 3 zu gewähren.

Im Zusammenhang mit der Meldung von Klumpenrisiken bitten wir, ebenfalls den Status Quo beizubehalten und auf ein umfangreicheres Reporting zu verzichten.

Unsere Kommentare und Anliegen sind im Folgenden in zwei Abschnitte aufgeteilt. Zunächst werden in einem ersten Teil einige allgemeine Anliegen dargelegt. Der zweite Teil mit spezifischen Anliegen ist nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage (ERV bzw. FINMA-RS) und in chronologischer Abfolge gegliedert.

## ***I. Allgemeine Anmerkungen***

### **Einschränkung des anrechenbaren Kapitals**

Zur Limitierung von Grosskreditpositionen wird neu das Kernkapital (inklusive „Additional Tier 1“) anstelle der gesamten anrechenbaren Eigenmittel (inklusive Tier 2 Kapital) als Bemessungsgrundlage verwendet. Der Wegfall der Anrechnung des Ergänzungskapitals kann bei einzelnen Banken eine starke Reduktion der massgebenden Limiten (Melde- und Obergrenze) zur Folge haben. Dies betrifft insbesondere Banken, welche wesentliche Teile ihres Eigenkapitals in Form von stillen Reserven (Art. 30 Abs. 4c ERV) in der Position „übrige Rückstellungen“ halten.

Das Problem an der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, dass betroffene Banken de facto gezwungen werden, diese un versteuerten stillen Reserven aufzulösen. Diese müssten somit als Gewinn ausgewiesen oder in die Reserven für allgemeine Bankrisiken (RABR) umgebucht werden. In beiden Fällen würde dies Steuern verursachen (der grösste Teil der Kantone lässt keine un versteuerten RABR zu) und somit zu einer Minderung der „Total Loss-Absorbing Capacity“ (TLAC) führen. Dies kann nicht im Sinne des Regulators sein, der das Ziel einer Stärkung der Eigenmittelbasis der Banken verfolgt.

Aus Risikosicht gilt es zu erwähnen, dass stille Reserven in der Position „übrige Rückstellungen“ die qualitativ besseren Eigenmittel als jene des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) sind. Unseres Erachtens gibt es daher aus risikotechnischer Sicht keine Gründe, welche einen Ausschluss dieser stillen Reserven aus dem Kernkapital rechtfertigen.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass in der Position „übrige Rückstellungen“ gehaltene stille Reserven (abzüglich latenter Steuern) bei der Berechnung des Klumpenrisiko-Levels miteinbezogen werden dürfen.

### **Wegfall der Überschreitung der Obergrenze**

Gemäss neuer Regelung ist eine Überschreitung der Obergrenze von 25% des Kernkapitals nicht mehr zulässig (vgl. Erläuterungsbericht FINMA, S. 12/29). Eine Überschreitung ist nur noch im Rahmen einer unerwarteten Fusion für einen beschränkten Zeitraum zulässig. Eine Unterlegung des die Grenze überschreitenden Betrages mit freien Eigenmitteln ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.

Die explizite Erwähnung einer „Fusion“ als einzige Ausnahme für eine Überschreitung der Obergrenze ist ungeeignet und realitätsfremd. Unter „Fusion“ ist ein Vorgang gemäss Fusionsgesetz zu verstehen. Zu einer Überschreitung der Obergrenze können jedoch auch andere Transaktionen führen z.B. Asset-Deals mit gleichzeitiger Übernahme von Verpflichtungen oder der Aufbau einer massgeblichen Beteiligung. Bei solchen Transaktionen reicht betroffenen Dritten in der Regel auch die Zeit zwischen Kenntnisnahme und Vollzug der Transaktion nicht aus für angemessene Reaktionen.

Von einer expliziten Erwähnung oder Aufzählung ist auch deshalb abzusehen, weil dadurch nicht aufgezählte Sachverhalte implizit „nichterwähnt“ sind. Die Realität ist hingegen zu komplex und das Verhalten von Drittparteien nie abschliessend vorhersehbar. Kommt es dadurch zu einer Überschreitung der Obergrenze, ist die FINMA unverzüglich nach Erkennen der Überschreitung zu informieren und der Mangel innert nützlicher Frist zu beheben. Eine offene Formulierung der Zeitverhältnisse scheint sinnvoll, weil die Schwere der Überschreitung, die daraus entstehenden Risiken und die Möglichkeiten zur Behebung des Mangels mit Blick auf die rechtliche oder marktbezogene Situation wesentliche Einflussfaktoren für eine sinnvolle Problemlösung darstellen.

Aus genannten Gründen beantragen wir, dass eine temporäre Überschreitung der Obergrenze von 25% des Kernkapitals für alle Kategorien von Banken möglich ist. Für den Fall, dass eine temporäre Überschreitung für Banken der Kategorien 1 und 2 aufgrund internationaler Vorgaben durch das EFD und die FINMA als unangemessen beurteilt wird, soll jedoch mit Verweis auf das Proportionalitätsprinzip eine Überschreitung der Obergrenze den Banken der Kategorien 3 bis 5 gewährt werden.

Wir empfehlen folgende Formulierung für Art. 98 ERV:

*„1. Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.*

*2. Der Betrag, um den die Obergrenze aufgrund einer Verbindung nach Absatz 1 überschritten wird, darf aktiv nicht weiter erhöht werden. Die Überschreitung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.*

*3. Überschreitungen der Obergrenze von 25% aufgrund anderer Umstände sind grundsätzlich nicht zulässig, ausser wenn die Überschreitung zeitlich beschränkt und mit frei verfügbaren Eigenmitteln gedeckt ist. Sollte es aufgrund Handlungen Dritter zu einer Überschreitung der Obergrenze gekommen sein, so ist unverzüglich die FINMA zu informieren.“*

### **Wegfall der speziellen Obergrenze für Positionen gegenüber nicht-systemrelevanten Banken und Wegfall der erleichterten Risikogewichte für nicht-systemrelevante Banken**

Wie im Erläuterungsbericht zur Änderung der Eigenmittelverordnung des EFD auf Seite 17 festgehalten, führt der Wegfall der in der heutigen ERV im Art. 116 festgehaltenen abgestuften Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken für kleinere und mittlere Banken zusammen mit der präferentiellen Gewichtung von Sicht- und Overnight-Positionen zu einer deutlichen Verschärfung der Vorschriften in Bezug auf das Interbankengeschäft. Aus diesem Grund lehnen wir die Änderungen in dieser Form ab.

Gerade für kleine Banken wird es aufgrund der ständig steigenden regulatorischen Anforderungen zunehmend schwierig, Zugang zu einem Korrespondentennetz zu erhalten

und kurzfristig Gelder im Interbankenbereich platzieren zu können. Die geplanten Verschärfungen der Risikoverteilungsvorschriften im Interbankenbereich werden somit zu einer weiteren deutlichen Einschränkung des Marktzugangs und des Interbankengeschäfts für kleine Banken führen und sie gegenüber grossen Banken weiter benachteiligen.

Wir begrüssen den Entscheid des EFD und der FINMA, hier das Proportionalitätsprinzip anzuwenden und bei Vorliegen der Daten aus der Wirkungsstudie eine entsprechende Erleichterung für kleine Banken betreffend Definition der Obergrenze gegenüber nicht-systemrelevanten Banken vorzusehen.

Gleichzeitig fordern wir, die Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken bei 100% der anrechenbaren Eigenmittel zu belassen.

### **Wegfall der privilegierten Behandlung von Wohnliegenschaften**

Der Entwurf der Risikoverteilungsvorschriften sieht vor, dass Wohnliegenschaftsfinanzierungen neu zu 100% in die Berechnung einer Aktivklumpenposition einfließen sollen. Die im Internationalen-Ansatz bis jetzt enthaltene Privilegierung, dass die ersten 50% des Verkehrswertes dieser Art Kreditpositionen von der Berechnung ausgenommen waren, fällt somit weg.

Wir beantragen, dass von der 100% Berücksichtigung einer Wohnbaufinanzierung abgesehen wird.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **A) Eigenmittelverordnung (ERV)**

#### **Art. 46 / 48: Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)**

Die Anwendung des SA-CCR für die Berechnung der Derivate im Rahmen der Leverage Ratio wurde nirgends festgehalten. Gemäss Aussage der FINMA wird eine Überarbeitung des FINMA-Rundschreibens 2015/3 „Leverage Ratio“ erst bei Vorliegen der definitiven Vorgaben von Seiten des Basler Ausschusses vorgenommen.

Wir bitten um Klärung, ob Derivate ab dem 1. Januar 2018 für die Berechnung der Leverage Ratio bereits nach SA-CCR berücksichtigt werden dürfen.

#### **Art. 95: Klumpenrisiken und andere grosse Kreditrisiken**

Im Vergleich zu den bisherigen Entwürfen wurde die Reihenfolge der Absätze in Art. 95 ERV abgeändert. Dies führt unseres Erachtens zu Inkonsistenzen im Zusammenhang mit den sogenannten „anderen grossen Kreditrisiken“. Die Formulierung sollte dahingehend angepasst werden, dass sie den Vorgaben des Basler Ausschusses wieder entspricht.

Insbesondere möchten wir ferner folgende Punkte anmerken:

- Es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb ausschliesslich „andere grosse Kreditrisiken“ (und nicht auch Klumpenrisiken) begrenzt werden müssen. Unseres Erachtens verhält es sich eigentlich gerade umgekehrt. Andere grosse Kreditrisiken müssen identifiziert, überwacht und nach Art. 100 gemeldet werden, allerdings nicht in diesem Sinne „begrenzt“.
- Das Wort „diese“ zu Beginn des dritten Absatzes (Hinweis: Nummerierung fehlerhaft) ist u.E. unbestimmt bzw. falsch bestimmt. Man könnte hier verstehen, dass nur „andere“ grosse Kreditrisiken“ identifiziert, überwacht und gemeldet werden müssen. Dieses Verständnis wäre nicht korrekt.
- Für „andere grosse Kreditrisiken“ gibt es keine zusätzlichen Limitierungen, resp. dies würde über die Basler Vorgaben hinausgehen. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 kann u.E. deshalb in dieser Form nicht stehen bleiben. Wir beantragen, Abs. 2 zu streichen oder wie folgt zu ändern:

*„<sup>2</sup> **Klumpenrisiken wie auch andere grosse Kreditrisiken gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien müssen von den Banken identifiziert und überwacht werden.**“*

Falls tatsächlich eine Begrenzung für „andere grosse Kreditrisiken“ erfolgen soll, ohne dass irgendwelche Vorgaben hierzu ersichtlich wären, ist zu befürchten, dass die Prüfgesellschaften und auch die FINMA – aufgrund des erheblichen Interpretationsspielraums – fortwährend andere Vorstellungen und Wünsche dazu entwickeln.

### **Art. 96 Abs. 4 und Art. 116: Doppelerwähnung**

Art. 96 Abs. 1 hält allgemein gültig fest, dass alle bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen des Bankenbuchs und des Handelsbuchs für die Berechnung der Position zu erfassen sind.

In Absatz 4 folgt eine Präzisierung hinsichtlich der Berücksichtigung von Buchwerten als Positionswerte für bilanzielle nicht-derivative Positionen im Bankenbuch.

In Art. 116 wird nochmals festgehalten, zu welchem Wert Positionen des Bankenbuchs in die Positionsberechnung einfließen sollen.

Aus unserer Sicht ist diese Doppelerwähnung nicht notwendig. Entweder kann Absatz 4 von Artikel 96 oder der gesamte Artikel 116 weggelassen werden.

Sollte der Absatz 4 von Artikel 96 gestrichen werden, empfehlen wir, die nachfolgende Ergänzung in Art. 117 vorzunehmen, damit die Behandlung der Einzelrückstellungen geregelt bleibt.

### *„Art. 117 Ausserbilanzpositionen*

*Ausserbilanzpositionen, die im Bankenbuch aufgeführt sind, sind mit den Kreditumrechnungsfaktoren nach Anhang 1 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen. **Einzelrückstellungen können abgezogen werden.** Handelt es sich dabei um Positionen gemäss*

*Anhang 1 Ziffer 1.3, so ist jedoch ein Kreditumrechnungsfaktor von 0,1 anstelle von 0,0 anzuwenden.“*

**Art. 97 Abs. 2 Bst. b (LE§61): Obergrenze für Klumpenrisiken**

Die Umsetzung von §61 des Basler Standards („Supervisory Framework for measuring and controlling large exposures“; LE) in Art. 97 Abs. 2 lit. b betreffend die Befreiung von Gegenparteien von der Obergrenze für Klumpenrisiken schränkt die im Basler Standard definierte Ausnahme auf Zentralregierungen und Zentralbanken ein, die eine Risiko-Gewichtung von 0% bei der Bestimmung der Mindesteigenmittel erhalten. Diese Auslegung ist konservativer als diejenige in LE§61, welche die Ausnahme für alle Zentralregierungen und ihre Zentralbanken zulässt. Während wir anerkennen, dass es der Basler Ausschuss den lokalen Jurisdiktionen überlässt, strengere Standards zu setzen, wo diese es als angemessen erachten, so sind wir dennoch der Ansicht, dass dies ein grosser Unterschied ist und dem Ziel für gleiche Wettbewerbsbedingungen in verschiedenen Jurisdiktionen widerspricht.

Wir schlagen daher vor, die Umsetzung dem Basler Standard anzupassen und die Ausnahme für alle Zentralregierungen und ihre Zentralbanken zuzulassen.

Damit wäre man auch im Einklang mit Art. 100 Abs. 4 lit. b, welcher regelt, dass Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen von der Meldung der zwanzig grössten Gesamtpositionen ausgenommen sind

**Art. 100: Meldung von grossen Kreditrisiken und Klumpenrisiken**

Wir erachten es als sinnvoll und notwendig, dass Banken ihre Klumpenrisiken (wie bisher) und neu grosse Kreditrisiken (neu E-ERV Art. 95 Abs. 3) identifizieren und überwachen (müssen). Neu sollen im Rahmen eines umfangreichen Reporting neben den Klumpenrisiken auch die grössten Positionen den Prüfgesellschaften und FINMA übermittelt werden.

Insbesondere im Hinblick auf eine Kosten-/Nutzen- resp. Risiko-Betrachtung stellen wir das vorgesehene Reporting in Frage. Mit der Einführung einer umfassenden Reporting-Pflicht sowohl an die Prüfgesellschaften als auch an die FINMA erfolgt ein weiterer administrativer Aufwand, ohne dass aus den Unterlagen der Vernehmlassung klar hervor geht, welche bisherigen Mängel diese Massnahme notwendig machen und welcher Nutzen künftig daraus entsteht. Eine generelle Meldung der zwanzig grössten Gesamtpositionen (E-ERV Art. 100, Abs. 4, Bst. a) ergibt zudem keine nutzbringende Risikobetrachtung resp. keinen Mehrwert, wenn in der ERV kein Schwellenwert betreffend Grösse (z.B. 5% des anrechenbaren Kernkapitals) besteht.

Wir schlagen deshalb vor, den Status Quo für die Meldung der Klumpenrisiken beizubehalten und auf weitere Meldungen zu verzichten. Die Ergänzung in Art. 95 Abs. 3 zur Identifikation und Überwachung von grossen Kreditrisiken scheint uns jedoch ein Zugewinn (vorbehältlich der Klarstellung, siehe dazu unseren Input zu Art. 95).

Zum Meldeformular resp. zu Art. 100 möchten wir zudem noch folgendes bemerken:

- Gemäss Art. 100 Abs. 1 müssen die zwanzig grössten Gesamtpositionen pro Quartal oder Halbjahr gemeldet werden.

- Im Meldeformular, Seite „LARGEST“, Zelle B2 steht dagegen: „Einmal jährlich, per Stichtag 31.12., sind insgesamt 20 Positionen zu melden, zusätzlich zu den unter BULK sowie BEFORECRM gemeldeten Positionen.“
- Es stellt sich nun die Frage, welche Indikation anzuwenden ist. Wir bitten um eine diesbezügliche Klärung bzw. Anpassung der ERV.

Ferner haben wir zur Kenntnis genommen, dass gemäss Abs. 2 die Frist für die Einreichung der Meldung pro Quartal auf Einzelbasis von vier auf sechs Wochen verlängert wurde. Wir begrüssen diese Verlängerung.

In der aktuellen Fassung der Verordnung muss die halbjährliche Meldung auf Gruppenebene ebenfalls innert sechs Wochen eingereicht werden. Aufgrund der Komplexität auf Gruppenebene beantragen wir, diese Frist auf 8 Wochen bzw. zwei Monate nach Halbjahresstichtag zu erhöhen.

### **Art. 102 in Verbindung mit Meldeformular Seite „INTRAGROUP“: Materialitätsgrenze**

Wir erachten es als unklar, aus welchem Dokument die Materialitätsgrenze „>2% Kernkapital“ im Meldeformular „INTRAGROUP“ (Zellen B7 und B36) für die Meldung gemäss Art. 102 abgeleitet wird.

Handelt es sich hier um eine Formalisierung der Punkte 18 und 19 in Bezug auf Wesentlichkeit aus dem FAQ „Konsolidierte Aufsicht von Banken und Effekthändlern“ oder existieren weiterführende Quellen?

Wir beantragen eine Präzisierung bzw. Klarstellung im Meldeformular.

### **Art. 103: Feste Übernahmezusage aus Emissionen**

Im Zuge der Teilrevision soll Art. 103 ERV aufgehoben werden. Gemäss Erläuterungsbericht zur ERV-Anpassung (vgl. S. 8, unten) handelt es sich bei Art. 103 um eine Spezialregelung zu Emissionsgeschäften, welche eine Schweizer Sonderlösung darstellt und nicht mit den Basler Standards übereinstimmt. Gemäss Anhang 1 der ERV Ziffer 5.2 können solche Positionen mit einem einheitlichen Kreditkonversionsfaktor von 50% in ihr Kreditäquivalent umgerechnet werden.

Aus unserer Sicht ist die aktuelle Schweizer Regelung differenzierter und sinnvoller. Im Falle von festen Übernahmezusagen aus Emissionen schlagen wir vor, dass abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen weiterhin abgezogen werden können und die Kreditumrechnungsfaktoren gemäss Art. 103b weiter verwendet werden können.

Wir beantragen daher, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

### **Art. 109: Gruppe verbundener Gegenparteien**

Rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand gehören unter den aktuellen Vorschriften nicht in die Klumpenposition der öffentlichen Hand, sofern diese nicht für die Verbindlichkeiten der Unternehmen haftet, oder es sich bei den Unternehmen um Banken handelt. Das bedeutet, dass die Klumpenobergrenze heute für sämtliche



Unternehmen und Banken unabhängig der Verbundenheit zur öffentlichen Hand separat bindend ist.

Neu sollen nur noch Unternehmen der schweizerischen öffentlichen Hand und Banken eines Kantons von der Klumpenposition der öffentlichen Hand ausgenommen werden. Positionen gegenüber ausländischen Unternehmen der öffentlichen Hand würden in der Klumpenbetrachtung neu also in die Position der öffentlichen Hand einfließen. Da Positionen gegenüber Zentralregierungen zwar zu 100% zu gewichten sind, aber die Klumpenobergrenze gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. a. ERV i.V.m. Anhang 2 Ziffer 1 ERV bei den Ratingklassen 1 und 2 nicht gilt, besteht keine Obergrenze mehr für Unternehmen und Banken, welche durch ausländische gut „geratete“ Zentralstaaten kontrolliert werden. Fällt das Rating dieser ausländischen Zentralstaaten weg, oder kommt es zu einem Downgrade in die Ratingklasse 3 oder tiefer, würde die Klumpenobergrenze unmittelbar gelten und allfällige Überschreitungen müssten innert kurzer Frist bereinigt werden. Wären mehrere Banken von solchen Auswirkungen betroffen, könnte es zu Instabilitäten im Finanzmarkt kommen.

Es wird deshalb beantragt, an der heutigen Regelung festzuhalten, so dass bei Unternehmen der öffentlichen Hand die Klumpenobergrenze generell auf Stufe der Unternehmen einzuhalten ist und weiterhin keine übermässigen Positionen in diesen Unternehmen aufgebaut werden können.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, in Art. 109 Abs. 5 E-ERV das Wort „schweizerischen“ und in Art.109 Abs. 5 lit. b E-ERV die Worte „eines Kantons“ zu streichen.

### **Art. 111a: Gruppeninterne Positionen**

In einer früheren Version der überarbeiteten ERV wurde in Art. 111a Abs. 1 lit. b geregelt, dass gruppeninterne Positionen gegenüber gewissen Gruppengesellschaften, welche Bestandteil einer subkonsolidierten Gruppe sind, die ihrerseits einer angemessenen Aufsicht untersteht, von der Obergrenze ausgenommen werden können. Diese Klarstellung ist für Banken, welche Holding Gesellschaften in ausländischen Jurisdiktionen haben, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde die Holding Gesellschaft auf konsolidierter Ebene angemessen beaufsichtigt, von grosser Bedeutung. Um Klarheit und Kontinuität zu gewährleisten, ist es zentral, dass diese Behandlung auf einer klaren Regel basiert und nicht als Vereinfachung bzw. Ausnahme basierend auf Art. 112 ERV bilateral zwischen der FINMA und den jeweiligen Banken abgemacht wird.

Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor, die sich an der früheren Version von Art. 111a Abs. 1 lit. b orientiert, diesen jedoch einschränkt:

*„die oberste rechtliche Einheit einer subkonsolidierten Gruppe ist, welche ihrerseits einer angemessenen (konsolidierten) Aufsicht untersteht.“*

Erachtet es die FINMA dennoch als notwendig, diesen Artikel für gewisse Banken einzuschränken, kann Sie dies mittels Art. 112 als Verschärfung individuell regeln.

### **Art. 113: Gewichtung Schweizer Pfandbriefe**

Für Schweizer Pfandbriefe wird ein Gewichtungssatz von 20% vorgeschlagen. Die Vorgaben auf Stufe des Basler Ausschusses beziehen sich generell auf Covered Bonds. Im Ausland emittierte Covered Bonds unterscheiden sich bezüglich der Struktur und Qualität allerdings wesentlich von Schweizer Pfandbriefen.

In der Schweiz dürfen gemäss Art. 1 Abs. 2 Pfandbriefgesetz (PfG) nur zwei spezialisierte Anstalten Schweizer Pfandbriefe emittieren. Dadurch verfügen Schweizer Pfandbriefe im Gegensatz zu ausländischen über eine zusätzliche Sicherungsstufe (Eigenmittel der Pfandbriefinstitute). Darüber hinaus übernehmen die Schweizer Pfandbriefinstitute verschiedene Kontroll- und Risikomanagementaufgaben. Im Gegensatz zu ausländischen Systemen haben die Schweizer Pfandbriefemittenten die gleichen Interessen wie die Investoren. Sie stellen in ihrem ureigenen Interesse sicher, dass der Deckungsstock der Mitgliedbanken quantitativ ausreichend und qualitativ erstklassig ist. Die gesetzliche Fokussierung auf zwei spezialisierte Emissionszentralen führt zudem, im Vergleich zu den Direktmissionen ausländischer Hypothekbanken, zu einer integrierten Risikodiversifikation und verbesserter Marktliquidität. Das Schweizer Pfandbriefsystem verfügt über einen einmaligen Track Record und hat auch in Krisenzeiten bewiesen, wie ausserordentlich robust es konzipiert ist.

Das Schweizer Pfandbriefsystem mit seinen beiden Emissionszentralen verfügt – wie dargelegt – über viele stichhaltige Vorteile im Vergleich zu den ausländischen Covered Bond Systemen. Im Gegenzug ist die Anzahl der inländischen Emittenten sehr klein und die ausstehenden Volumen entsprechend grösser.<sup>1</sup>

Würde nun der gemäss Basler Ausschuss definierte Gewichtungssatz von 20% ohne Anpassung für Schweizer Pfandbriefe übernommen, so würde das inländische System gegenüber ausländischen benachteiligt. Die kleine Anzahl Emittenten wirkt sich negativ auf das potenzielle Gesamtexposure aus, während die genannten risikomindernden Vorteile ignoriert werden. Zur Kompensation des negativen Effekts der geringen Anzahl Emittenten ist konsequenterweise ein geringerer Gewichtungssatz für Schweizer Pfandbriefe als für übrige Covered Bonds anzuwenden.<sup>2</sup>

Ein weiterer wesentlicher Grund ergibt sich bei der Betrachtung des Schweizer Kapitalmarktes: Knapp 1/3 aller Anleihen im Segment "CHF Domestic" der Schweizer Börse sind Schweizer Pfandbriefe. Diese geniessen nicht nur in punkto Sicherheit einen hervorragenden Ruf, sondern bilden auch ein breites und sehr liquides Marktsegment. Die Schweizer Pfandbriefe ermöglichen somit auch Banken ohne Hypothekargeschäft, ihre primär von Schweizer Kunden erhaltenen Gelder in grösseren Beträgen mit kleinstem Risiko und hoher Marktliquidität in der Schweiz zu investieren. Die Festsetzung des Gewichtungssatzes auf 20% für Schweizer Pfandbriefe setzt diesem Anlageprozess zu

---

<sup>1</sup> Zum Vergleich: In Deutschland gibt es 32 Emittenten mit durchschnittlich EUR 6 Mia Hypothekpfandbriefen (Stand: Mai 2017; Quelle: BayernLB Research).

<sup>2</sup> Die Schweizer Gesetzgebung kennt analoge Ausnahmeregelungen für Schweizer Pfandbriefe beispielsweise im Rahmen der Anlagevorschriften für die Pensionskassen: Art. 54 Abs. 1 BVV2 definiert als Grundsatz eine Obergrenze für Forderungen gegenüber einem einzelnen Schuldner und Art. 54 Abs. 2 BVV2 gewährt als Spezialregelung die Überschreitung dieser Obergrenze für Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und Forderungen gegenüber den schweizerischen Pfandbriefinstituten. Eine ähnliche Ausnahmeklausel kennt die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

enge Schranken. Mit einer nur noch sehr begrenzten Möglichkeit für Investitionen in Schweizer Pfandbriefe wären gewisse Institute gezwungen, vermehrt in ausländische Schuldner mit (deutlich) schlechterer Bonität und Währungsrisiken zu investieren, was aus einer Risikosicht wenig sinnvoll ist.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in der EU gemäss Art. 400 Abs. 2 lit. a und Art. 493 Abs. 3 Capital Requirements Regulation (CRR) nationale Wahlrechte bestehen, wonach die europäischen Mitgliedstaaten Covered Bonds, mit einer Gewichtung von 0% in der Risikoverteilung berücksichtigen können. In Deutschland wurde beispielsweise von diesem Wahlrecht gebraucht gemacht und dieses in §1 Nr. 1 Grosskredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) gesetzlich verankert. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitungen sowohl der CRR als auch der GroMiKV gibt es bislang keine Anzeichen, dass es bei der Behandlung von Covered Bonds in der Risikoverteilung zu Änderungen kommt.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, den Gewichtungssatz in Art. 113 lit. b bei 0%, maximal aber bei 10% anzusetzen, um dem im Vergleich zu Covered Bonds geringen Risiko von Schweizer Pfandbriefen, den Vorteilen der Emissionszentralen sowie der Regelung im nahen Ausland Rechnung zu tragen.

### **Art. 115 Abs. 1 lit. b: Positionsberechnung**

Art. 115. Abs. 1 lit. b besagt, dass Positionswerte für Derivate des Banken- und auch Handelsbuches bezüglich des Kreditrisikos zugrunde liegender Vermögenswerte unter Annahme eines vollständigen Wertverlusts zu berechnen sind. Diese Vorgabe widerspricht dem Standard des Basler Ausschusses sowie auch dem FINMA-Rundschreiben in zwei wesentlichen Punkten:

1. LE§49 und Rz 25 FINMA-RS verlangen die Annahme eines vollständigen Wertverlustes für Optionen (nicht-lineare Instrumente), jedoch nicht für lineare Derivate.
2. Die relevanten Regeln des Basler Ausschusses (LE§47-49) sowie der FINMA (Rz 22 - 25) beziehen sich ausschliesslich auf Derivat-Positionen im Handelsbuch. Art. 115 bezieht sich hingegen auf Derivate des Banken- und auch Handelsbuches.

Um Konsistenz mit dem FINMA Rundschreiben und auch mit dem Standard des Basler Ausschusses zu schaffen, schlagen wir vor, dass Art. 115 Abs. 1 wie folgt angepasst wird:

*„Abs. 1 (neuer Vorschlag)*

*Die Positionswerte für Derivate, die im Banken- und im Handelsbuch aufgeführt sind, sind bezüglich des Gegenpartei-Kreditrisikos nach Artikel 57 zu berechnen.*

*Abs. 1a (neuer Vorschlag)*

*Für nicht-lineare Derivate im Handelsbuch ist im Positionswert zusätzlich das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyings) unter Annahme eines vollständigen Wertverlustes zu berechnen.“*

**Art. 119 Abs. 1 lit. a Berücksichtigung Netting**

Gemäss Erläuterungsbericht zur ERV-Anpassung (S. 11) gelten die bestehenden risikomindernden Massnahmen nach Artikel 119 weiter. Es wird darauf hingewiesen, dass analog zu den Mindesteigenmittelvorschriften (vgl. Art. 61) in der ERV nur die Nennung der zulässigen Risikominderungstechniken in der Risikoverteilung erfolgt.

Artikel 61 Abs. 1 lit. a der Eigenmittelverordnung spricht in diesem Zusammenhang von gesetzlichem und vertraglichem Netting, nicht aber von bilanziellem Netting.

Wir bitten um Präzisierung, was unter dem Begriff bilanzielles Netting zu verstehen ist oder aber empfehlen, eine Anpassung der Begrifflichkeiten in Art. 119 Abs. 1 lit. a an die Begrifflichkeiten von Art. 61 Abs. lit. a vorzunehmen.

**Art. 120: Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen**

Die Bestimmungen von Art. 120 ERV sollen im Rahmen der Teilrevision aufgehoben und an den Basler Standard angeglichen werden. Gemäss Erläuterungsbericht zur ERV-Anpassung regeln neu Artikel 117 und Anhang 1 der ERV die anzuwendenden Kreditumrechnungsfaktoren für unwiderrufliche Zusagen. Aus unserer Sicht ist die aktuelle Regelung sinnvoller, da insbesondere unwiderrufliche Zusagen im Rahmen von Syndikatskrediten in einen Eigenanteil und einen zu syndizierenden Teil aufgeteilt und mit unterschiedlichen Kreditumrechnungsfaktoren in ihr Kreditäquivalent umgerechnet werden.

Wir beantragen daher, an der bisherigen Regelung festzuhalten und gegebenenfalls den bestehenden Artikel um die abweichende Behandlung von Positionen gemäss Anhang 1 Ziffer 1.3 der ERV zu ergänzen.

**B) FINMA Rundschreiben 2019/XX (FINMA-RS)**

**Rz 6 – 10: Mindestkriterien Verbundenheit durch Kontrollverhältnis**

Neu werden bezüglich verbundener Gegenparteien Mindestkriterien zur Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse definiert. So soll mindestens geprüft werden, ob anhand von (i) Stimmrechtsvereinbarungen, (ii) dem Einfluss auf die Ernennung oder Entlassung des Verwaltungsorgans, der Geschäftsleitung oder der Überwachungsinstanz einer Gesellschaft oder (iii) einem erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eine Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse vorliegt.

Anders als bei der Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit – diese ist erst ab eine Gesamtposition einer einzelnen Gegenpartei von 5% des anrechenbaren Kapitals zu prüfen (Art. 109 Abs. 3 E-ERV) – ist keine Mindestschwelle zur Prüfung bezüglich die Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse definiert. In Rz 7 – 9 des FINMA-Rundschreiben-Entwurfs sind die Kriterien fest definiert. Mindestens die drei erwähnten Kriterien müssten somit bei jeder einzelnen Gegenpartei (auch bei Gegenparteien innerhalb kollektiver Kapitalanlagen und Verbriefungen) geprüft werden. Eine Offenlegungspflicht seitens der Gegenparteien zu den drei Kriterien besteht bei den meisten

Gegenparteien dabei nicht. Eine abschliessende Prüfung der Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse ist in dieser Form operativ deshalb kaum zu bewerkstelligen.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, dass analog zur Prüfung der Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit auch bei der Prüfung der Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse eine geeignete Mindestschwelle (z.B. 5% des anrechenbaren Kapital) definiert werden soll und die Formulierung der zu prüfenden Kriterien so angepasst wird, dass diese Kriterien „typischerweise“ und nicht „mindestens“ zu prüfen sind.

### **Rz 23: Behandlung lineare Derivate**

Gemäss Art. 100 Abs. 4 lit. d ERV müssen neu alle Positionen gegenüber zentralen Regierungen, die mindestens 10% des anrechenbaren Kernkapitals betragen, ausgewiesen werden.

Es ist uns nicht klar, ob zu diesen Positionen auch die zerlegten Staatsanleihen-Positionen der Derivate nach Rz 23 gezählt werden, obschon diese offensichtlich kein Kreditrisiko darstellen (siehe Beispiele in Rz 23 zu *Futures* und *Swaps*).

Sollte dies entgegen unseren Erwartungen der Fall sein, würden wir gerne wissen, zu welchem Land Euro-Positionen gezählt werden müssen.

Wir befürworten eine Klarstellung bzw. Erläuterung eventuell mittels Fussnote zu Rz 23.

Ferner bezieht sich Rz 23 auf LE§47, ohne jedoch LE§45 zu berücksichtigen, welcher auch an keiner anderen Stelle im Entwurf des Rundschreibens aufgenommen wurde, obwohl er hier von zentraler Bedeutung wäre. LE§45 definiert den Anwendungsbereich von BCBS283 Abschnitt F (Berechnung der Positionswerte für Positionen des Handelsbuchs), d.h. LE§46 – LE§50.

In LE§45 wird ausgeführt:

*„The exposures considered in this section correspond to concentration risk associated with the default of a single counterparty for exposures included in the trading book (see paragraph 8). Therefore, positions in financial instruments such as bonds and equities must be constrained by the large exposure limit, but concentrations in a particular commodity or currency need not be.“*

Zentral wird hier darauf hingewiesen, dass sich der Abschnitt auf Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall einer einzelnen Gegenpartei im Handelsbuch bezieht, also dem Kreditrisiko. Aus diesem Grund müssen Konzentrationen in Rohstoffen oder Währungen, welche keine Kredit-Komponente haben, nicht berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt somit auch für Zinsgeschäfte.

Unseres Erachtens müsste dieser Punkt auch im FINMA-Rundschreiben festgehalten werden. Somit ist auch der Hinweis auf die Zerlegung eines Zins-Swaps wenig hilfreich. Wir erkennen, dass dieses Beispiel aus BCBS283, Fussnote 18 übernommen wurde. Jedoch bezieht sich BCBS283 lediglich auf „fixed“ sowie „floating interest rate exposure“. Aufgrund von LE§45 wird klar, dass es sich hierbei lediglich um ein illustratives Beispiel handelt. Die FINMA hat dies jedoch als „risikofreie Staatsanleihe“ in der entsprechenden Funding-Währung ausgelegt. Aufgrund von Art. 97 Abs. 2 lit. b sind

allerdings nicht alle Staatsanleihen unter den Risikoverteilungsvorschriften risikofrei. Dies stiftet unnötig Unsicherheit.

Wir schlagen vor, das Rundschreiben in Randziffer 22 in folgender Form zu ergänzen:

*„... Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass sich dieser Abschnitt (IV. Positionen im Handelsbuch) ausschliesslich auf Positionen und Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall einer einzelnen Gegenpartei im Handelsbuch bezieht. Somit sind Zins-, Rohstoff- und Währungsrisiken auszublenden.“*

Zudem wäre es wünschenswert, wenn die FINMA das Beispiel des Zins-Swaps aus dem Rundschreiben streichen resp. klarstellen würde.

#### **Rz 25: Ermittlung der Positionswerte**

Randziffer 25 beschreibt die Berechnung des Kreditrisikos bei nichtlinearen Derivaten im Handelsbuch.

Bei der Durchsicht ist uns aufgefallen, dass im Abschnitt zweimal erwähnt wird, welcher Wert bei einer Call- oder Put-Option beizuziehen ist.

Wir empfehlen, den Satz: *„Im ersten Fall entspricht die Position daher dem Marktwert der Call-Option bzw. dem Ausübungspreis minus dem Marktwert der Put-Option.“* zu streichen.

#### **Rz 46: Definition einer qualifizierten zentralen Gegenpartei**

Der Abschnitt erscheint uns schwer lesbar. Wir empfehlen im Sinne der Einheitlichkeit von Definitionen, die Formulierung aus Rz 521 des FINMA-Rundschreibens 17/7 „Kreditrisiken Banken“ zu übernehmen.

Rz 521 lautet:

*„Eine **qualifizierte zentrale Gegenpartei (qualifying CCP, QCCP)** ist ein Unternehmen, das die explizite oder via Ausnahmegewilligung erteilte Lizenz hat, als CCP zu fungieren und dies für die angebotenen Produkte seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde auch tun darf. Zusätzlich muss die CCP ihren Sitz in einer Jurisdiktion haben, in der sie aufsichtsrechtlich überwacht wird und die zuständige Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt macht, dass die lokalen Vorschriften und Regulierungen fortlaufend mit den CPSS IOSCO-Prinzipien für Finanzmarkinfrastrukturen<sup>35</sup> konsistent sind.“*

#### **Rz 49: Positionen aus Clearing-Aktivitäten**

Die Unterscheidung zwischen getrennt gehaltenen und nicht getrennt gehaltenen Einschusszahlungen ist nicht definiert und damit nicht bzw. unterschiedlich interpretierbar. Zudem wird in Abweichung zu den Eigenmittelvorschriften keine „Portabilität“ erwähnt.

*„Getrennt (Segregation) gehaltene und übertragbare (Portabilität) Einschusszahlungen (Initial Margins)“*

*„Nicht getrennt (Segregation) gehaltene und übertragbare (Portabilität) Einschusszahlungen (Initial Margins)“*

Wir beantragen weitere textliche Erläuterungen zur Trennung.

Zudem wird für die Berechnung der Mindesteigenmittel der Buchwert beigezogen und nicht der Nominalwert. Das finanzielle Verlustpotential der Bank bezieht sich auf den

Buchwert. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der Buchwert als Bezugsgrösse für die Position beigezogen werden sollten.

### **Rz 61: Ausgleich von Bestandesänderungen**

Diese Randziffer ist nur schwer verständlich. Wir empfehlen, die Formulierung wie folgt anzupassen:

*„[LE§70] In Ergänzung zu den in Rz 56–59 genannten zugelassenen Aktiven dürfen zum Ausgleich von Bestandsveränderungen ~~im Deckungspool~~ und zur Absicherung der Risiken der gedeckten Schuldverschreibung temporär im Deckungspool Barmittel oder kurzfristige liquide und sichere Forderungen sowie Derivate gehalten werden.“*

### **Rz 65: Bestimmung der zu berücksichtigenden jeweiligen Gegenparteien**

Diese Randziffer ist nur schwer verständlich. Wir empfehlen die Formulierung wie folgt anzupassen:

*„... anrechenbaren Kernkapitals. Der Nachweis **gilt als erbracht**, wenn die gesamte Position der Bank für alle Aktiven einer Struktur geringer als 0.25 % ihres anrechenbaren Kernkapitals **ist**.“*

### **Rz 67: Anpassung der Formulierung**

Wir schlagen vor, den letzten Satz an die Formulierung des BCBS-Textes in der deutschen Fassung anzulehnen.

*„... Gegenpartei „unbekannter Kunde“ zuordnen. Die Bank muss sämtliche nicht-identifizierten Positionen der Gegenpartei „unbekannter Kunde“ ohne Verrechnung ~~zuweisen~~ **aggregieren**.“*

### **Rz 78: Verweis auf Rz 71**

Die Randziffer 78 wird nur durch Konsultation des BCBS-Dokumentes klar verständlich.

Wir empfehlen, einen Verweis auf Randziffer 71 analog den Vorgaben des Basler Ausschusses anzubringen.

### **Rz 80 und Rz 89: Zwang zur Anwendung der risikomindernden Massnahmen**

Zur Ermittlung der Mindesteigenmittel für Kreditrisiken stehen den Instituten gemäss Art 62 ERV sowohl ein einfacher Ansatz, bei dem die besicherten Positionsanteile der Position des Sicherungsgebers zugeordnet werden, als auch ein umfassender Ansatz, bei welchem unter der Anwendung von Haircuts die Nettoposition berechnet wird, zur Verfügung. Dabei gilt für CHF-Repogeschäfte unter den Bedingungen gemäss FINMA-Rundschreiben 17/7 „Kreditrisiken Banken“ (vgl. Rz 250 ff.) explizit ein Haircut von 0. Weiterhin können Sicherheiten auch nicht berücksichtigt werden.

In der aktuell geltenden ERV wird die Anrechnung von Sicherheiten zur Ermittlung der Gesamtposition in Art. 117 und 118 geregelt. Analog zur Ermittlung der Position für die Berechnung der Mindesteigenmittel stehen in Art. 117 und 118 ein einfacher und ein umfassender Ansatz zur Verfügung. Darüber hinaus steht es den Instituten frei, unab-

hängig vom Vorgehen zur Ermittlung der Mindesteigenmittel, die Sicherheiten bei der Positionsermittlung zur Bestimmung von Risikokonzentrationen auch überhaupt nicht zu berücksichtigen (KANN-Formulierungen).

In den Anhörungsunterlagen finden sich die Ausführungsbestimmungen zur Positionsermittlung im FINMA-Rundschreiben 2019/xx „Risikoverteilung Banken“. Von Bedeutung sind hier insbesondere Rz 80 und Rz 89.

Rz 80 verknüpft die Anwendung von risikomindernden Massnahmen bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel mit der Anwendung von risikomindernden Massnahmen zur Ermittlung von Risikokonzentrationen mittels MUSS-Formulierung. Werden demnach Risikominderungen bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel berücksichtigt, sind diese zwingend auch zur Positionsbestimmung im Rahmen der Ermittlung von Risikokonzentrationen anzuwenden.

Währendem Rz 80 isoliert betrachtet als sinnvolle Vorgabe erscheint, gewinnt sie in Verbindung mit Rz 89 übermässig an Schärfe. Die in Rz 89 geforderte Erfassung der Position gegenüber dem Risikominderungsgeber ist gleichbedeutend mit der Streichung des umfassenden Ansatzes zur Berücksichtigung von Risikominderungen bei der Bestimmung von Konzentrationsrisiken. Die Institute werden gezwungen, im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften einen einfachen Ansatz zu akzeptieren, sofern sie bei der Bestimmung der Mindesteigenmittel den umfassenden Ansatz zur Berücksichtigung von Sicherheiten anwenden wollen. Die Ermittlung der besicherten Positionanteile ist zudem unter Berücksichtigung von Haircuts durchzuführen. Der einfache Ansatz muss also zusätzlich noch komplex ermittelt werden.

Die MUSS-Formulierung in Rz 89 schliesst weiter aus, Risikominderungsmassnahmen bei der Bestimmung von Konzentrationsrisiken zu ignorieren. Hinsichtlich der daraus resultierenden Konsequenzen insbesondere für das CHF-Repogeschäft verweisen wir auf die untenstehenden Ausführungen.

#### Double-Default-Annahme (Rz 89)

In Kapitel 7.15 des Erläuterungsberichts begründet die FINMA Rz 89 damit, dass es die Rolle der Risikoverteilungsvorschriften sei, grundsätzlich von extremen Ereignissen auszugehen. Wir nehmen diese Annahme mit Befremden zu Kenntnis. Aus unserer Sicht dienen die Vorgaben dazu, dass Finanzinstitute auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten genügend kapitalisiert bleiben. Gleichzeitig sind die Rahmenbedingungen in der Form festzulegen, dass die schweizerischen Institute auch im internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben. Kapitalanforderungen und Risikoverteilungsvorschriften an extremen Stressszenarien auszurichten, erachten wir als den falschen Weg. Die Aufsichtsbehörde verfügt neben den Rundschreiben und der ERV über eine genügend breite Palette weiterer Instrumente (Stresstests, Eigenkapitalplanungen, Stabilisierungspläne, Notfallpläne, ...) mit welchen sie die Stressresistenz einer Bank in Double Default Szenarien prüfen kann.

#### Auswirkungen auf den Repo-Markt Schweiz

Besonderes Augenmerk ist auf die potentiellen Auswirkungen des FINMA-RS 2019/XX „Risikoverteilung – Banken“ auf den Repo-Markt Schweiz zu legen. Gemäss den Ausführungen in den vorhergehenden Abschnitten wäre bei Reverse-Repogeschäften (sofern das Institut die risikomindernden Massnahmen bei der Ermittlung der Mindestei-



genmittel zur Anwendung bringen will, wovon auszugehen ist) das als Sicherheit gelieferte Collateral vollumfänglich den jeweiligen Gegenparteien anzurechnen.

Die Abwicklung von Repogeschäften erfolgt über die SIX Handelsplattform CO:RE und ist hochstandardisiert. Die Lieferung von Collaterals erfolgt dabei nach dem CTD-Prinzip und ist nicht beeinflussbar. Die Inkraftsetzung des Rundschreibens 2019/xx Risikoverteilung Banken in der vorgeschlagenen Form würde im Zusammenhang mit dem Repogeschäft dazu führen, dass die Institute unerlaubte Klumpenpositionen nicht vermeiden könnten. Die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften könnte ausschliesslich dann sichergestellt werden, wenn die Summe aller Repogeschäfte auf die erlaubte Klumpenobergrenze beschränkt würde, und gleichzeitig alle als Repo-Collateral zugelassenen Emittenten für andere Finanzmarkttransaktionen gesperrt würden. Da das Rundschreiben auch eine Nichtberücksichtigung der risikomindernden Massnahmen ohne negative Auswirkungen auf die Mindesteigenmittel untersagt (Rz 80), würde dies für die meisten Institute de facto den Ausstieg aus dem Repogeschäft bedeuten. Substituiert würde das Repogeschäft mit unbesicherten Interbankengeschäften, mit welchen sich die Risikoverteilungsvorschriften effektiv einhalten liessen. Aus der Perspektive der Finanzmarktstabilität sollten regulatorische Vorgaben den Marktteilnehmern aber keinesfalls Anreize liefern, vom besicherten ins unbesicherte Geschäft auszuweichen – umso mehr, als dass der unbesicherte Geldmarkt im Stressfall im Gegensatz zum Repo-Markt sehr schnell zum Erliegen kommt.

Aus den genannten Gründen schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- Da es sich bei erhaltenen Sicherheiten um indirekte Forderungen handelt, erachten wir die bisherigen Regelungen zur Überwachung der Konzentrationen als angemessen (Art. 118 Abs. 4 ERV) und schlagen vor, die Rz. 89 wie folgt zu formulieren:

*„Nimmt eine Bank durch eine anerkannte Risikominderung eine Reduktion ihrer Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei vor, sind die daraus entstehenden Konzentrationsrisiken angemessen zu überwachen.“*

- Zusätzlich könnten der FINMA Überschreitungen von bestimmten Konzentrations-Schwellenwerten regelmässig gemeldet werden.

Im Zusammenhang mit SA-CCR ist weiter zu bedenken, dass der Einfluss von Sicherheiten auf die Berechnung nicht linear verläuft. Eine Erfassung der einzelnen Sicherheiten für die Berechnung der Klumpenrisiken ist daher operativ schwierig umsetzbar.

### **Rz 83: Laufzeitkongruenzen**

Im FINMA-Rundschreiben „Kreditrisiken – Banken“ vom 7.12.2016 wird die Anerkennung von Laufzeitinkongruenzen für Absicherungen unter Rz 134 beschrieben. Nun erfolgt in Rz 83 eine angepasste Beschreibung.

Daraus ergibt sich eine Unsicherheit, ob mit der Neuformulierung eine Änderung beabsichtigt ist und wo diese liegt.

Wir empfehlen, entweder die alte Formulierung in Rz 134 FINMA-RS „Kreditrisiken – Banken“ (vom 7.12.2016) zu übernehmen oder im Erläuterungsbericht der FINMA auf

die Neuformulierung in Rz 83 und die damit verbundenen inhaltlichen Änderungen hinzuweisen.

18

**Rz 90: Erfassen von Positionen gegenüber Risikominderungsgebern**

Diese Randziffer regelt, dass selbst wenn die Bank eine durch ein Kreditderivat abgesicherte Position gegenüber einer von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommenen Gegenpartei hat, eine Position gegenüber Risikominderungsgebern zu erfassen ist. Dies ist jedoch inkonsistent mit dem Standard des Basler Ausschusses. Hier wird der Sachverhalt in LE§64 geregelt, welcher LE§43 referenziert. Der letztere bezieht sich direkt auf LE§42. Hier wird bestimmt, in welchem Fall eine Position aufgrund von risikomindernden Massnahmen reduziert werden muss. LE§43 und im Umkehrschluss auch LE§64 beziehen sich somit explizit nur auf Positionen, bei welchen die Risikominderung auch für die Bestimmung der Mindesteigenmittel angewendet wurde.

Dieser Zusammenhang geht in der FINMA-Übersetzung verloren, da die Referenz auf Rz 22 sowie Rz 35 nicht explizit genug dargelegt ist. Es wird nicht klar genug beschrieben, dass die Bank eine Position gegenüber der Kreditderivat-Gegenpartei nur dann ausweisen muss, wenn die risikomindernde Massnahme auch bei der Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet wurde.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Hat eine Bank eine durch ein Kreditderivat abgesicherte Forderung gegenüber einer von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommenen Gegenpartei, dann muss dennoch die Bank eine Forderung gegenüber der Kreditderivat-Gegenpartei ausweisen, wenn die risikomindernde Massnahme bei der Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet wurde wie in Rz 80 beschrieben (vgl. Rz 22 und 35).“*

Nebenbemerkung: Der Verweis auf Rz 17 ergibt unseres Erachtens keinen Sinn und sollte entweder angepasst oder gelöscht werden.

*Erläuterungsbericht zum Rundschreiben*

**Seite 6/9: Erleichterungen für Banken der Kategorie 3**

Der Erläuterungsbericht der FINMA hält auf Seite 6/29 fest, dass die Regeln gemäss der Strategie des Bundesrats für alle Banken der Kategorien 1-3 entlang den Basler Standards umgesetzt werden sollen. Ausnahmen im Sinne von Erleichterungen und eine Anwendung des Proportionalitätsprinzips sind lediglich für Banken der Kategorien 4 und 5 vorgesehen. Die gewährte Erleichterung betrifft insbesondere die Behandlung von Fonds im Bankenbuch gemäss Rz 65-68 des Rundschreibens.

Wie bereits im Rahmen der letzten Anhörung zur Eigenmittelunterlegung von Fonds im Bankenbuch vorgebracht und von der FINMA letztlich auch berücksichtigt, ist mit denselben Argumenten die Erleichterung für Fondspositionen auch für Banken der Kategorie 3 vorzusehen. Dies natürlich nur dann, wenn der von der FINMA für die Kategorien 4 und 5 vorgesehene Grenzwert überschritten wird. Gehen wir bspw. Von einem Eigenkapital einer Kategorie 3 Bank in der Höhe von CHF 1,5 Mrd. aus, würde eine Nichtgewährung der Erleichterung bedeuten, dass bereits eine Position ab einer Grösse von 3,75 Mio. (0.25%) zerlegt und zugeordnet werden müsste, beim Grenzwert von 2% steigt diese Grösse auf 30 Mio., was angemessener erscheint.

Die in Rz 68 E-FINMA-RS vorgesehene Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 (Schwellwert, ab dem eine «Durchschau» vorzunehmen ist, liegt bei 2% anstelle 0,25% des Kernkapital) geht für uns zu wenig weit. Banken der Kategorie 3 bis 5 sollen deshalb grundsätzlich vom „Look Through“-Ansatz befreit werden, oder der Schwellwert ist auf 5% zu erhöhen.

19

\*\*\*

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Lukas Hetzel